

## **Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Altstadtbereich**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist und § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Freigabe von Verkaufszeiten am Feiertag**

- (1) An demjenigen Sonntag, der nicht der Pfingstsonntag ist, dürfen anlässlich des Pfingstvolksfestes die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden.
- (2) Am Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) dürfen anlässlich des Herbstvolksfestes Ingolstadt die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden. Dies gilt nicht, wenn dieser Feiertag zugleich auf einen Sonntag fällt.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes dürfen an den freigegebenen Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

#### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Gebiets, das von folgenden Straßen umschlossen wird: Schlosslände, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlosslände.

#### **§ 4 Sonstiges**

- (1) Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.